

2. Umfang der Prüfungspflicht: In der Verhandlung über den Einspruch ist zu prüfen, ob

- das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege sachlich zuständig war;
- die Entscheidung auf einem aufgeklärten Sachverhalt beruht und keine Gesetzesverletzung vorliegt ;
- die von dem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege getroffenen Maßnahmen (§ 29 StGB) der Gesetzlichkeit entsprechen.

Die Nachprüfung umfaßt auch die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Dazu gehört die ordnungsgemäße Besetzung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege, das Vorliegen einer Einladung des Bürgers zur Beratung, die Aushändigung des Beschlusses an den Bürger, ferner das Vorliegen einer Übergabeentscheidung oder des Antrags eines Berechtigten. Die Nichteinhaltung der Verfahrensregeln durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege kann zur Aufhebung des Beschlusses führen, wenn sie die Entscheidung beeinträchtigt hat.

3. Form der Entscheidung: Im Tenor des Beschlusses ist auszusprechen, ob die Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege aufgehoben und die Sache zurückgegeben oder ob der Einspruch zurückgewiesen wird. Die Gründe müssen eine kurze Schilderung des Sachverhalts und des bisherigen Verfahrens, die Angabe der Einspruchsgründe und eine Auseinandersetzung mit ihnen sowie erforderliche Hinweise und Empfehlungen an das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege enthalten.

4. Aufhebung des Beschlusses: Ist der Beschluß des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege fehlerhaft, ist er aufzuheben, auch wenn der Mangel mit dem Einspruch nicht ausdrücklich gerügt wird. Ist der Beschluß teilweise fehlerhaft, wird er nur insoweit aufgehoben. In diesem Fall ist die Sache nur dann an das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zurückzugeben, wenn dies zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit oder aus erzieherischen Gründen erforderlich ist. Wird festgestellt, daß keine Straftat oder Verfehlung vorliegt, entscheidet das Gericht abschließend.

Eine ungenaue oder unrichtige Begründung des Beschlusses ist für sich allein kein Grund zu seiner Aufhebung. Wird der Einspruch in einem solchen Falle nicht zurückgenommen, hat ihn das Kreisgericht zurückzuweisen und die entsprechende Korrektur in den Gründen des Beschlusses vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege im Ergebnis richtig entschieden, den Sachverhalt aber rechtlich ungenau oder unrichtig gewürdigt hat.

5. Beendigung durch Aussöhnung und Einigung: In Beleidigungssachen kann das Einspruchsverfahren durch Aussöhnung und wegen der Wiedergutmachung des Schadens durch Einigung beendet werden.

6. Kein Rechtsmittel: Gegen die Entscheidung des Gerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben. Eingaben zu den Entscheidungen prüft der Direktor des Bezirksgerichts wie Kassationsanregungen.

7. Auslagen: Soweit im Einspruchsverfahren Auslagen entstehen, entscheidet das Gericht darüber in entsprechender Anwendung der §§ 362 ff.